Förderverein Kyuentai e.V.

Satzung i.d.F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20.03.2011

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
 - (1) Der Verein führt den Namen "Kyuentai e.V."
 - (2) Er ist ein eingetragener Verein.
 - (3) Sitz ist Tübingen.
 - (4) Das Geschäftsjahr währt vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung:
 - (1) des Völkerverständigungsgedankens
 - (2) der Bildung und Erziehung,
 - (3) der Katastrophenhilfe insbesondere der Hilfe in Folge der Katastrophe in Japan 2011,
 - (4) der Entwicklungszusammenarbeit, weiterhin in der
 - (5) Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO sowie in der
 - (6) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorstehend genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

Der Verein beschafft und transferiert Mittel für die Verwirklichung der in Satz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke an andere Körperschaften oder für die Verwirklichung der in Satz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke an Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§58 Nr. 1 AO). Der Verein kann in begründeten Fällen auch unmittelbar im Sinne §57 AO tätig werden.

- (2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - (1) durch vorbereitende Ausbildung und Entsendung von freiwilligen Helfern zu Einsätzen in alle Welt;
 - (2) durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an in- und

ausländische Organisationen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satzes 3.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Kyuentai e.V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vorige Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einem Nachweis der Mittelverwendung und einem Tätigkeitsbericht des Vereins aufzustellen.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen insbesondere folgende Rücklagen gebildet werden:
 - (1) projektgebundene Rücklagen zur Finanzierung von größeren gemeinnützigen oder mildtätigen Vorhaben sowie Betriebsmittelrücklagen (§58 Nr. 6 AO),
 - (2) freie Rücklagen (§58 Nr. 7 Buchst. a AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Kyuentai e.V. mitzuwirken.
- (2) Jede juristische oder natürliche Person, die ihr 16. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.
- (4) Anträge können aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags beschließt die jeweils erste Vollversammlung im Geschäftsjahr.
- (7) Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten, die sich aus dem Gesetz und aus dieser Satzung ergeben, nicht erfüllen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Vollversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vollversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich auf den Vorstand übertragen worden sind, nimmt die Vollversammlung wahr.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann durch Email, Fax oder normalen Brief erfolgen.
- (2) Außerordentliche Vollversammlungen müssen unter den gleichen Bedingungen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine erneute Einladung und Einberufung der Vollversammlung.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller, jedoch mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes verlangen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen. Durch schriftliche Vollmacht können sich Vereinsmitglieder bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Vollversammlung entscheidet insbesondere über den Bericht des Vorstandes über die Mittelverwendung, über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie den Tätigkeitsbericht des Vereins.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Erfüllung des Vereinszweckes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese dürfen vom Vorstand mit allen zur Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendigen Vertretungsbefugnissen ausgestattet werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (4) Der Vorstand verwaltet den Verein nach Maßgabe des geltenden Rechts und dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für einzelne Rechtsgeschäfte können Sondervollmachten erteilt werden.
- (6) Der Vorstand erstellt bis zum 31. März des laufenden Jahres den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die erste Vollversammlung des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einberufen. Als Mitglieder dieses Beirats werden Persönlichkeiten berufen, die hinsichtlich der Aufgabenstellung des Vereins über besonderes Sachwissen verfügen oder andere Weise den Zielen es Vereins besonders verpflichtet sind.

§ 11 Arbeitsgruppen des Vereins

(1) Der Verein kann zur Wahrnehmung spezifischer Interessen Arbeitsgruppen bilden.

- (2) Die Arbeitsgruppen können sich eine eigen Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand geben.
- (3) Der von Ihnen gewählte Sprecher kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm kann vom Vorstand für die Durchführung regionaler Maßnahmen Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB eingeräumt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.

Tübingen den 20.03.2011